

Richtlinie des Präsidiums nach § 18 SHSG Absatz 4 Nr. 7 zur Vereinheitlichung von Entscheidungen über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Deputatsermäßigungen nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (LVVO) vom 05. Oktober 2018

- zuletzt geändert am 15.09.2021 -

Die neugefasste Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) wird den unterschiedlichen Strukturen der UoS und der htw saar gerecht. Mit der Vergabe von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung ist sorgsam umzugehen. In der LVVO nicht ausdrücklich festgelegten Reduzierungen des Deputats werden in dieser Richtlinie konkretisiert.

Zu § 3 Abs. 2 LVVO: Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Bei Wahlpflichtfächern stellt die Studiendekanin/der Studiendekan sicher, dass nur solche Wahlpflichtfächer als Lehrveranstaltung durchgeführt werden, die von mindestens fünf Studierenden besucht werden; ansonsten ist eine Anrechnung auf das Deputat für diese Veranstaltung nicht möglich. Dies gilt im Rahmen der Internationalisierungsstrategie nicht für fremdsprachliche Veranstaltungen, sofern internationale Regel- oder Austauschstudierende das Fach belegt haben.

Zu § 3 Abs. 5 LVVO: Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten

- (1) Das Abhalten von Lehrveranstaltungen, das Stellen und Korrigieren von Prüfungen sowie die Betreuung von Abschlussarbeiten gehören zu den Dienstaufgaben einer Professorin/eines Professors. Die Entscheidung über die Anrechnung fällt gemäß § 14 LVVO in die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans. Die Dekanin/der Dekan trifft ihre/seine Entscheidung auf Vorschlag des Studiendekans.
- (2) Zur Berücksichtigung des notwendigen Betreuungsaufwandes werden die Betreuung einer Bachelor-Abschlussarbeit mit 0,3 LVS und die Betreuung einer Master-Abschlussarbeit 0,5 LVS angesetzt. Von der Summe werden 0,5 LVS abgezogen. Es gilt das Abgabedatum der bewerteten Abschlussarbeit beim Prüfungsamt. Es werden nur Abschlussarbeiten berücksichtigt, die innerhalb der in der ASPO festgelegten Korrekturfrist (8 Wochen) bewertet wurden. In der Summe werden für die betreuten Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten insgesamt maximal 2 LVS angerechnet.
- (3) Beim Nachweis einer überdurchschnittlichen Belastung können für die Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 über 2 LVS hinaus weitere 2 LVS für die Betreuung von Abschlussarbeiten auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Dekanin/des Dekans. Bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, dass eine überdurchschnittliche Belastung bei der Betreuung von Abschlussarbeiten erst vorliegt, wenn die Gesamtsumme der anrechenbaren Abschlussarbeiten 2,8 LVS überschreitet. Ab dem Überschreiten werden von der Gesamtsumme der anrechenbaren Abschlussarbeiten 0,8 LVS abgezogen.

Zu § 4 Abs. 3 LVVO: Ausgleich von Lehrverpflichtungen

Die in einem Semester zu erbringende Lehrtätigkeit bezieht sich auf die nach der Ermäßigung verbleibende Lehrverpflichtung.

Zu § 10 Abs. 2 LVVO: Ermäßigung für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen

- (1) Eine Fakultät wird von einer Dekanin/einem Dekan, einer Prodekanin/einem Prodekan sowie einer Studiendekanin/einem Studiendekan geleitet. Die Aufgaben der Leitungsfunktionen sind unabhängig von der Größe einer Fakultät, da die gleichen strategischen Aufgaben übernommen werden müssen und die Präsenz aller Fakultäten in den verschiedenen Gremien vonnöten ist.
- (2) Vergleicht man die Leitung einer Fakultät mit der Leitung der Hochschule, ist die Dekanin/der Dekan das Pendant zur Präsidentin/zum Präsidenten, die Studiendekanin/der Studiendekan das Pendant zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales und die Prodekanin/der Prodekan das Pendant zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer. Daraus ergeben sich die jeweiligen Aufgabenbereiche, die in der Geschäftsordnung des Dekanats geregelt sind. Unter Berücksichtigung der mit der Leitungsfunktion wahrzunehmenden Aufgaben in der Fakultät werden die Deputate gemäß § 10 Abs. 2 LVVO i. d. R. wie folgt ermäßigt:

Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

| | |
|-----------------------------|-------|
| Dekanin/Dekan | 9 LVS |
| Studiendekanin/Studiendekan | 7 LVS |
| Prodekanin/Prodekan | 5 LVS |

Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen und Fakultät für Sozialwissenschaften

| | |
|-----------------------------|-------|
| Dekanin/Dekan | 9 LVS |
| Studiendekanin/Studiendekan | 5 LVS |
| Prodekanin/Prodekan | 4 LVS |

Deutsch-Französisches Hochschulinstitut (DFHI)

| | |
|---------------------|--------------|
| Direktorin/Direktor | bis zu 8 LVS |
|---------------------|--------------|

Zu § 10 Abs. 5 LVVO: Ermäßigung für die Betreuung von Promotionen

Für die Betreuung von Promotionsprojekten kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LVVO eine Anrechnung von maximal 1 LVS pro Semester ausgesprochen werden. Ein Nachweis ist dem Antrag beizufügen und es muss eine Eintragung in das Promotionsregister der htw saar erfolgen, die von der Abteilung F (Forschung) gepflegt wird.

Zu § 10 Abs. 6 LVVO: Ermäßigung für die Wahrnehmung von FuE-Tätigkeiten, für Laborverantwortung und im Prüfungsamt

- (1) Die folgenden Ermäßigungen werden im Rahmen von 7% des Gesamtdeputats ausgesprochen (der Prozentsatz wird aus dem Deputat der zum Stichtag 01.12. eines jeden Jahres an der htw saar tätigen Professorinnen und Professoren gebildet; Beispiel: 130 Prof. x 18 LVS x 0,07 = 163 LVS).
- (2) Deputatsermäßigungen, die im Rahmen von Berufungsverhandlungen durch den Dienstherrn gewährt werden (z.B. Fraunhofer-Professuren), müssen von den Professorinnen und Professoren ohne besondere Aufforderung den nebenamtlichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie den jeweiligen Dekaninnen/Dekanen schriftlich mitgeteilt werden, da sie nicht der vorgenannten hochschulweiten Gesamtreduzierung zugeordnet werden.

- Forschungs-, Transfer- und Entwicklungsaufgaben

- (3) Die Ermäßigung pro Semester orientiert sich an der Höhe der tatsächlich und nur der htw saar zugewendeten Drittmittel im Antragszeitraum für die jeweilige Professorin/ den jeweiligen Professor (ein Zuwendungsbescheid ist dem Antrag beizufügen; weiterzuleitende Drittmittel – z.B. im Rahmen von Koordinationsprojekten oder an Unterauftragnehmer – sind hiervon abzuziehen). Ermäßigungen werden gemäß § 10 Absatz 8 Satz 1 LVVO nur für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LVVO).

| | |
|---|-----------------|
| Erstantragssteller für interne Forschungsprojekte | 2 LVS |
| Projekte bis 10 T€ | keine Reduktion |
| Projekte bis 200 T€ (akkumuliert) p.a. | 2 LVS |
| Projekte bis 400 T€ (akkumuliert) p.a. | 4 LVS |
| Projekte bis 600 T€ (akkumuliert) p.a. | 6 LVS |
| Projekte über 600 T€ (akkumuliert) p.a. | 8 LVS |

- (4) Pro Professorin/Professor kann für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben maximal eine Ermäßigung von 8 LVS genehmigt werden. Kommt es im Antragszeitraum zu abweichenden Zuwendungsbeträgen und wird dieser Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, können die Differenzbeträge in den Folgejahren zu Zurechnung bzw. zu Abzug führen, wobei dennoch die Obergrenze von 8 LVS einzuhalten ist.
- (5) Sofern Professorinnen und Professoren Forschungsanträge an externe Zuwendungsgeber stellen (z.B. BMBF, EU, etc.) und diese trotz sorgfältiger inhaltlicher Darstellung nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, d.h. kein Zuwendungsbescheid erteilt wird, dafür aber wissenschaftlich wertvolle Publikationen erstellt werden, kann die Präsidentin/der Präsident auf Empfehlung des Dekanats sowie der verantwortlichen Vizepräsidentin/des verantwortlichen Vizepräsidenten auf gesonderten schriftlichen Antrag im Rahmen noch verfügbarer, d. h. freier

Spielräume bzgl. der 7%-Regelung (s.o.) Deputatsermäßigungen von einmalig max. 2 LVS je Professorin/Professor erteilen.

– **Labore [s. o.]**

- (6) Für die Laborverantwortung kann – in Abhängigkeit von der Zuordnung einer Labormitarbeiterin/eines Labormitarbeiters, der für Betreuung/Betrieb des Labors verantwortlich ist – folgende Reduktion pro Semester gewährt werden:

| | |
|--|---------|
| Laborleitung (mit Mitarbeiter/in) | 0 LVS |
| Laborleitung (1/2 Stelle Mitarbeiter/in) | 0,5 LVS |
| Laborleitung (ohne Mitarbeiter/in) | 1 LVS |

– **Prüfungsausschuss**

- (7) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses kann eine Reduktion erfolgen, die sich an der Gesamtzahl der betreuten Studierenden orientiert. Dabei ist pro Fakultät maximal 1 LVS pro 250 Studierende zu verteilen und pro Vorsitzender/Vorsitzendem kann die Lehrverpflichtung um nicht mehr als 2 LVS ermäßigt werden.

Für den Prüfungsausschuss der Studierenden des CEC Saar sowie des DFHI stehen ebenfalls jeweils 2 LVS Ermäßigung zur Verfügung.

Zu § 10 Abs. 7 LVVO

Eine Ermäßigung auf 9 LVS gemäß § 10 Abs. 7 LVVO kann nur beantragt werden, wenn die Gegenfinanzierung der dafür notwendigen Lehraufträge gegenüber der Abteilung F (Forschung) dargelegt und sichergestellt ist.

Zum Prozedere in den Fällen § 10 LVVO

- (1) Anträge auf Ermäßigung sind – soweit möglich – semesterweise zu stellen. Laut § 14 Nr. 2 LVVO liegt die Entscheidung nach §10 und soweit es sich um fakultätsübergreifende Angelegenheiten handelt bei der Präsidentin / dem Präsidenten. Entscheidungen über die Ermäßigungen nach § 10 LVVO werden an die ressortzuständigen Vizepräsidenten delegiert. Es wird ein personalaktenfähiger Bescheid erstellt. Bis Ende Juni oder Ende November eines jeden Jahres werden die Anträge gesammelt. Bis Ende August oder Ende Januar eines jeden Jahres werden die Anträge für das kommende Semester bzw. Studienjahr beschieden.
- (2) Bei Berechnung der gemäß § 10 Absatz 6 einzuhaltenden Ermäßigung von sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen werden die anlässlich der Berufung in der Dienstvereinbarung von Professorinnen und Professoren im Einzelfall gewährten Deputatsermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (3) Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Absatz 8 Satz 3 LVVO).

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und ist erstmals zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.
- (2) Die Richtlinie wird ergänzt durch die Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 10 Absatz 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule vom 20.01.2021 (Dienstblatt Nr. 26/2021).

Saarbrücken, den 12.11.2021

Der Präsident


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard